

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 26 (1875)
Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Dynamit mag ganz vortrefflich wirken für Metall oder Steine, überhaupt starre, feste, nicht oder wenig elastische Körper zu sprengen; für die nachgiebige Holzfaser taugt er nicht, denn seine Explosion erfolgt allzu schnell, als daß die zähe, federnde Holzmasse Zeit fände, sich in so kurzer Zeit zu lösen und ihren Zusammenhang aufzugeben. Diesen Zweck erreicht allerdings Sprengpulver besser und kehre ich daher zu der Methode des Sprengens mit grobkörnigem Schießpulver zurück. Um die hiefür zu verwendende Zeit abzukürzen, habe eine eigene Vorrichtung getroffen, welche darin besteht, daß der Erdfropf auf dem Pulversatz, durch einen cylindrischen Stahlkern ersetzt wird, welcher vermöge eines vorn auf der Außenseite angebrachten Schraubenganges auf den Pulversatz aufgeschraubt werden kann, und dessen ca. 1 1/2'' weit ausgebohrte Ase, als Zündleitung dient. Diese Methode ist practisch, billig, und fördert die Holzrüsterarbeit und bei Bauholzschlägen die so wichtige Räumung der Schlagfläche ungemein. — Eine kleine Zeichnung veranschaulicht das Ganze.

Narau, im Januar 1875.

K. Meisel, Stadtförster.

M i t t h e i l u n g e n .

Sidgenossenschaft. Der Bundesrath hat im vorigen Sommer eine Commission zur Vorberathung eines Gesetzes über Maaß und Gewicht niedergesetzt. Diese Commission hat im Spätjahre dem Bundesrath als Ergebnis ihrer Berathungen einen Entwurf zu einem Gesetz und zu einer Vollziehungsverordnung über Maaß und Gewicht vorgelegt und letzterer hat dieselbe berathen und auf die Traktanden der Bundesversammlung gesetzt. Diese Entwürfe enthalten folgende, das Holzmaaß ordnende Bestimmungen:

I. Das Gesetz:

Art. 4. c. 1. Die Einheit der Maaße für feste Körper, wie Holz, Kohlen u. s. w. ist der Stere. Er ist gleich einem Kubikmeter.

1 Dekastere = 10 Kubikmeter.

1 Stere = 1 "

1 Dezistere = 1/10 "

Art. 10. Sie (die Kantonsregierungen) sorgen ferner dafür, daß für die Materialien, welche nach dem Maaß verkauft werden, wie Torf, Holzkohle, Kalk, Gyps u. s. w. in den verschiedenen Gemeinden so weit thunlich, die zur Messung hiefür dienlichen geeichten Kubik- und Hohlmaaße dem Publikum zur Benutzung zugänglich und je nach Umständen beeidigte

Personen bezeichnet werden, welche gegen eine bestimmte Gebühr diese Messung vornehmen.

Die gleiche Bestimmung gilt auch für die bereits vorhandenen oder erst noch zu errichtenden Sinnanstalten zum Eichn der Fässer u. dgl.

Das Brennholz soll eine Scheitlänge von 1 Meter haben. Für den Verkauf desselben auf Holzablegplätzen und in Magazinen sind besondere Messrahmen erforderlich, über deren Größe und Construction die Vollziehungsverordnung die näheren Aufschlüsse ertheilt.

II. Die Vollziehungsverordnung:

Art. 14. 4. Lemma. Das Brennholz wird in Rahmen gemessen, welche 2 Meter lang und 2 Meter hoch sind. Die Scheitlänge beträgt 1 Meter. Die zwei aufrecht stehenden Stützen des Rahmens sollen bei 2, 1¹/₂ und 1 Meter Höhe mit deutlichen Theilstrichen versehen und die obere horizontale Verbindungsstange muß verschiebbar sein und sich genau und mit Sicherheit auf die horizontalen Theilstriche feststellen lassen, um die Messung von 4, 3 und 2 Kubikmetern zu ermöglichen. Für die Messung von 1 Kubikmeter ist ein besonderes Rahmengerüst erforderlich.

Ursprünglich enthielt der Gesetzesentwurf die Bestimmung:

4 Stere sind das Maas für Brennholz, dessen Umfassungrahmen 2 Meter lang und 2 Meter hoch ist. Die Scheitlänge beträgt 1 Meter.

Auf Vorstellungen hin, die von forsttechnischer Seite gemacht wurden, zog die Commission diese Bestimmung zurück und ergänzte die Art. 10 des Gesetzes und 14 der Vollziehungsverordnung durch Aufnahme der oben angeführten letzten Lemma.

Die Commission hatte demnach die Absicht, 4 Kubikmeter als Verkaufseinheit einzuführen und begründete dieselbe mit der Uebereinstimmung dieses Maases mit dem früheren 4-füßigen Klafter und der Wünschbarkeit, einem Preisausschlag durch Einführung einer größeren Verkaufseinheit vorzubeugen, statt ihn durch eine kleinere zu begünstigen.

Hiegegen wurde von forsttechnischer Seite eingewendet:

1. Die zwei Meter hohen Beigen lassen sich im Wald — namentlich auf unebenem Terrain — nicht so aufsetzen, daß sie auch in ihren obern Partien allen Anforderungen entsprechen, während das Aufstellen von 1¹/₂ Meter hohen Beigen gar keine Schwierigkeiten bietet. Die 2 Meter lange und 1¹/₂ Meter hohe Beige entspreche dem bisher in den Konfordskantonen gesetzlichen 3-füßigen Klafter, habe also der 2 Meter hohen gegenüber entschiedene Vorzüge.

2. Es liege gar kein zwingender Grund vor, beim Messen des Holzes die Einheit des Kubikmeters aufzugeben und von der reinen Durch-

führung des Dezimalsystems abzugehen und zwar umsoweniger, als in größeren Orten das Holz jetzt schon in kleineren Maassen als in dem eines Klafters oder sogar eines Kubikmeters verkauft werde.

3. Die Vergleichung des Brennholzmaasses mit dem für den Verkauf des Bau- und Nutzholzes anzuwendenden Maasse, das unter allen Umständen der Kubikmeter und seine Zehntel und Hundertstel sein müsse, würde durch die Einführung der 4-mettrigen Einheit für das Brennholz ganz unnöthigerweise erschwert.

4. Die Einführung einer größeren Verkaufseinheit als der Kubikmeter sei auch nicht durch den geringen Werth des Holzes bedingt, weil man ja auch Preis und Arbeitslohn von Materialien mit geringerem Werth, wie z. B. Steine, Erde, Kies u. nach Kubikmetern berechne.

Da die Bundesversammlung kaum wesentliche Aenderungen treffen wird, so haben wir nun die beste Aussicht, in Zukunft den Raummeter als Einheit für das Brennholz und den Festmeter als solche für das Bau- und Nutzholz anwenden zu dürfen und unsern Brennholzbeigen im Wald die bequeme Höhe von $1\frac{1}{2}$ Meter zwar nicht geben zu müssen aber doch geben zu dürfen.

Gerne hätten wir noch den Ausdruck *Stere* vermieden, die Commission wollte aber denselben, weil in der Westschweiz bereits eingebürgert, nicht streichen. Hoffentlich wird er unsern deutschen Zungen nie geläufig.

Landolt.

Basel. Nachrichten betreffend den Entwurf zu einem neuen Forstgesetz. Im Anfang des laufenden Jahrhunderts sind noch weitaus die meisten Waldungen unseres Kantons genossenschaftsweise, also gemeinschaftlich benutzt worden. Aber schon im ersten Jahrzehnt fielen jährlich Tausende von Bucharten den aufgetauchten Theilungsgelüsten zum Opfer, sie wurden getheilt und einem parcellirten Privatbesitz übermittlelt. Erst in den 30er Jahren hat man durch das gegenwärtig noch in Kraft stehende Forstgesetz, nicht blos der rasch fortschreitenden Waldtheilung, sondern auch der damals unbeschränkten Weidenutzung Halt geboten. Mit der in's Leben gerufenen Forstordnung verband man auch die Anstellung eines technisch gebildeten Forstmannes. Leider wurde die Stelle schon nach Ablauf der ersten Amtsdauer nicht mehr besetzt und damit auch auf die Vollziehung der meisten Gesetzesbestimmungen während einer längeren Reihe von Jahren verzichtet. In den 50er Jahren zwangen dann die neuerdings auffällig um sich greifenden Waldverwüstungen die Behörden, das schlafende Gesetz wieder wach zu rufen. Bei jenem neuen Aufschwung im Forstwesen hat man das in mehreren Punkten veraltete Forstgesetz durch ver-

schiedene Dekrete verbessert und ergänzt, so daß mit den neuen und alten Bestimmungen zusammengenommen, das erzielt werden konnte, was bei unsern staatlichen Einrichtungen in forstlicher Beziehung überhaupt erreichbar ist. Zur Handhabung des alten Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Verordnungen wurden dann statt einem, drei Forstmänner angestellt. Wenn wir nun trotzdem seit Jahren ein neues Forstgesetz angestrebt haben, so geschah das weniger, um viel Neues und Besseres darin aufnehmen zu können, sondern mehr um das Alte mit seinen vielen Dekreten einer förmlichen Revision zu unterstellen und dessen Bestimmungen übersichtlich zu ordnen. Dieses Ziel ist nun insofern erreicht, als ein bezüglicher Entwurf schon im kommenden Frühjahr beim Gr. Rath zur zweiten und letzten Berathung kommen wird und — aus dem Resultat der ersten Berathung zu schließen — an der Annahme desselben nicht zu zweifeln ist.

Nachdem wir unserm verehrten Leserkreis hiervon Meldung gemacht, sei uns noch gestattet, über einige Eigenthümlichkeiten des fraglichen Entwurfes erläuternde Bemerkungen anzuschließen.

Es ist nicht zu leugnen, daß trotz dem Bestreben, alles aufzunehmen, was von einem zeitgemäßen Forstgesetz verlangt werden kann, demselben noch manch' Ueberflüssiges und Mangelhaftes anklebt. Davon ist aber das Meiste dadurch zu entschuldigen, daß das Gesetz auf folgende, eben auch eigenthümliche Verhältnisse angewendet werden muß. — Eine später zu veröffentliche Zusammenstellung unserer forststatistischen Notizen wird ergeben, daß wir wenig mehr als 20 % öffentliche Waldungen haben und 80 % — also die Hauptfläche — im vertheilten Privatbesitz sind, daß ferner $\frac{1}{3}$ des Ganzen dem Gebirge angehört, in dem nur Privatwaldungen vorhanden sind, und daß endlich in Folge dieser Verhältnisse die Forstbeamten nicht direkte Wirthschafter, sondern nur Inspektoren sein können.

Als überflüssig wird zunächst notirt werden die beschränkende Bestimmung über den Holzschlag resp. Holzverkauf in den Privatwäldern. Man hat aber hier die Erfahrung gemacht, daß die Kahlschläge der Privaten im Gebirge aus allbekannten Gründen sich selten natürlich verjüngen und die Besitzer wegen allzu großem Culturfostenaufwand zum gehörigen Cultiviren auf künstlichem Wege in den meisten Fällen nicht zu bringen sind und deshalb auf die Erhaltung des Vorhandenen durch plänterweise Benutzung das meiste Gewicht zu legen ist. Dem zu Folge hätte der Holzschlag für's Gebirge beschränkt, für den übrigen Landestheil aber frei gegeben werden

müssen. Dadurch hätte man aber die Annahme des Gesetzes voraus-
sichtlich unmöglich gemacht. Es steht nun im Entwurf die Vorschrift:
Wer Holz verkaufen, d. h. zum Verkaufe schlagen will,
hat dazu eine schriftliche Bewilligung des Gemeindrathes
nöthig. Der Kreisförster prüft und genehmigt sie ganz,
bedingt oder gar nicht. Der Bannwart kontrollirt die
Ausführung des Schlags. Die Consequenz rief dann auch einer
Beschränkung des Wald- resp. Bodenverkaufes, wonach ein solcher künftig
nur zu gestatten wäre, wenn eine Waldparzelle durch den Ver-
kauf mit einer Liegenschaft verbunden wird, zu welcher
sie vermöge ihrer Lage mit Vortheil benutzt werden kann.
Auch diese Bestimmung ist vornehmlich als ein Mittel zur Erhaltung der
Gebirgswälder zu betrachten. Die Fälle sind jetzt schon zahlreich genug,
in welchen von Liegenschaften abgerissene Waldparzellen Gegenstand freier
Spekulation werden und das gemachte Geschäft nichts als eine verrutschte
Halde zurückläßt. Wir begrüßen immerhin die Entwicklung des Holz-
handels durch die nun unser Gebirgsland durchziehende Eisenbahn, nur
soll derselbe uns die Culturfähigkeit des Bodens nicht mitrauben. Als
zu weit gehend, kann ferner betrachtet werden, daß künftig jede
Waldparzelle unter der Aufsicht eines Bannwarten stehen
muß. Weil wir uns aber bei allen Vorkehrungen zur Förderung des Forst-
wesens auf den Boden des Privatwaldes stellen müssen, so erklärt sich
daraus auch die Nothwendigkeit einer permanenten und direkten Ueber-
wachung jeder Waldparzelle von selbst. Was endlich am meisten in's
Verfügungsrecht des Privateigenthums eingreift und deshalb als unstatth-
aft bezeichnet werden könnte, ist folgender Passus im § 22: „Im
Quellengebiet gefährlicher Wildbäche soll der Staat in-
sofern dies die Gemeinden nicht thun, auf Erwerbung
und Erhaltung geeigneter Complexe von Waldboden Be-
dacht nehmen, um durch zweckmäßige Aufforstung der Ge-
fahr von Erdrütschen und Ueberschwemmungen möglichst
vorzubeugen. Auf derartige, aus Rücksichten des öffentl.
Wohls erforderlichen Abtretungen von Liegenschaften
findet das Gesetz über Zwangsexpropriation v. 24. Nov.
1830 Anwendung.“ Es ist eben, wie schon bemerkt, alle Fürsorge des Staa-
tes für Wiederherstellung verwüsteter Gebirgsprivatwälder, sowie für genü-
gende Einschränkung des Ziegenweidganges erfahrungsgemäß zum bessern
Theil reine Illusion und wird es wohl noch lange bleiben. Auch von
den nun wieder in's neue Gesetz aufgenommenen Bestimmungen über

Holzschlag, Ziegenhut, Einfriedigung, Pflicht zur künstlichen Aufforstung u. verspricht man sich nur ungenügenden Erfolg, sondern glaubt, daß einzig vollwirkende Mittel zur theilweisen Hebung der längst und allseitig bejammerten Gebirgswaldverwüstung bestehe darin, daß der Staat die wichtigsten Parthien in angemessener Ausdehnung als Eigenthum sich aneigne. Ohne der Hoffnung zu leben, daß der Gedanke schon in nächster Zeit zur Verwirklichung komme, wollte man doch durch das Gesetz die Durchführung desselben möglich machen. Endlich wird auch der § 3 (Organisation) auffallen; er sagt: einem Oberförster werden wenigstens drei technisch gebildete Kreisförster beigeordnet. — Ueber die bestimmte Zahl der Forstbeamten und Forstkreise, sowie über Größe und Grenzen der Letztern sagt er nichts, sondern überläßt das alles dem h. Regierungsrath. Wieder sind es die Eingangs erwähnten Verhältnisse, die zu dieser mangelhaften Organisationsbestimmung genöthigt haben. Früher verwendete der Staat für sämtliche Försterbesoldungen 4000 Fr. Seit 1871 ist diese Gesamtsumme auf Fr. 6000 erhöht worden. Aber auch jetzt noch sind, namentlich die Kreisförsterstellen, so spärlich bedacht, daß dieselben nur durch allerlei Rücksichten bei der Kreiseintheilung und den Geschäftsvorschriften besetzt werden können. Kurz, die geringen Aussichten auf eine der amtlichen Stellung eines Kreisförsters angemessene Besoldung verlangt, daß der h. Regierungsrath Forstkreise und Kreisgeschäfte jeweilen nach Convenienz der Angestellten bestimmen kann. Als z. B. am Schlusse des Vorjahres eine Kreisförsterstelle vacant geworden, mußte aus denselben Gründen von einer sofortigen Wiederbesetzung abgesehen werden. Es sprach zwar schon der Umstand dafür, daß mit dem künftigen Mai die Amtsdauer der Forstbeamten zu Ende geht und für sämtliche Stellen Neuwahlen erfolgen müssen, der Hauptgrund aber bestund darin, daß gegenwärtig für 1500 Fr. jährl. Besoldung kein für die Stelle passender Fachmann zu finden war und man also genöthigt gewesen wäre, die Stelle einem sogenannten Sachverständigen zu übertragen. Das gegenwärtig noch geltende Forstgesetz fordert von den Kreis- oder Bezirksförstern keine technische Bildung. Man glaubte deshalb am besten zu thun, die bisherigen 4 Kreise provisorisch in 3 umzuwandeln und dieselben von den 3 noch disponiblen Forstbeamten verwalten zu lassen, bis das neue Forstgesetz, welches wenigstens vier technisch gebildete Forstbeamten verlangt, in Kraft getreten sein wird. K.

Graubünden. Der ungewöhnlich tiefe Schnee, in dem ein großer Theil Bündens liegt, hat nach mehreren Berichten — namentlich im hintern Prättigau und Oberland — bedeutenden Schaden in den Wäldern angerichtet. Von Klosters wird mir von kundiger Seite berichtet, daß namentlich viele Gipfel von Fichtenstangenhölzern geknickt und gebrochen seien; in den jungen Lärchenbeständen wird es noch viel schlimmer aussehen und ich fürchte, daß die Hiobsposten sich rasch aufeinander folgen werden — sobald die eigentliche Hochgebirgswaldung etwas zugänglicher sein wird.

Kommen nun die sich voraussichtlich ungewöhnlich stark entwickelnden Lawinen dazu, so wird der Winter 1874/75 mit eistigem Griffel sein „Memento“ in unsere Wälder eingegraben haben.

Wie aber auch jedes Uebel fast immer noch etwas Gutes im Gefolge hat, so darf man auch hoffen, daß die bewaldeten Seitenhänge einzelner tiefer Töbel, in welchen man das Holz ohne Gefahr der Zersplittung bisher nicht fällen konnte, nunmehr zur Nutzung gelangen können, indem die reservirten Althölzer ohne die erwähnte Gefahr, auf die jene Töbel ausnahmsweise durchziehenden Lawinen gefällt und über deren Rücken transportirt werden können und somit qualitativ als Bau- und Säghölzer ungleich günstigere Verwerthung finden.

Der harte Winter hat auch das Wild bis vor die Ställe nahe gelegener Dörfer — ja bis zu diesen getrieben. Ein prächtiger Hirsch — Sechsender — und mehrere Rehe wurden mit Leichtigkeit lebend gefangen — ersterer bei Furna im Prättigau — letztere in St. Antonien, Sculms und anderen Orten.

Beim Wilde angelangt, kann ich mich — als passionirter Jäger — nicht so leicht von demselben trennen, ohne ihrem Wunsche, Ihnen auch Mittheilungen aus dem Gebiete der Jagd zu machen, gerecht zu werden und Ihnen das Ergebnis unserer Jagd im verflossenen Jahre kund zu geben.

Nach amtlichen von mir eingeleiteten Erhebungen durch das bündnerische Landjäger-Corps sind im verflossenen Jahre innert Monatsfrist (September)

918 Gemsen

4 Bären

18 Steinadler

Kleinwild ungerchnet — erlegt worden und vertheilt sich das erlegte Wild auf die verschiedenen Bezirke des Kantons, wie folgt:

1. Bezirk Plessur	32 Stück.	Uebertrag	413 Stück.
2. " Im Boden	24 "	9. Bezirk Bodderrhein	84 "
3. " Unterlandquart	43 "	10. " Glenner	85 "
4. " Oberlandquart	61 "	11. " Maloja	116 "
5. " Albula	116 "	12. " Bernina	16 "
6. " Heinzenberg	33 "	13. " Inn	184 "
7. " Hinterrhein	16 "	14. " Münster	20 "
8. " Mösa	88 "		
Uebertrag	413 Stück.	Summa	918 Stück.

Von den vier Bären wurden 3 im Bezirke Inn und einer im Bezirk Mösa geschossen.

Die 18 Steinadler kommen aus den Bezirken: Im Boden, Oberlandquart, Albula, Mösa, Bodderrhein, Maloja und Inn.

Die höchste Zahl von einem Jäger, Nikolaus Feuerstein, erlegter Gemsen beträgt 16; nach ihm kommen Joh. Valentin und Jakob Lenz mit je 15.

Sämmtliche oben benannte drei Jäger gehören dem Bezirke Inn an, ferner compariren 3 Jäger mit je 14, 3 mit je 12 und einer mit 10 Gemsen. Jäger Spinass und Sohn haben gemeinschaftlich 22 Gemsen erbeutet.

Die vier Bären wurden erlegt:

- a) von der Schützengesellschaft in Zernez,
- b) von Chr. Nold im Unterengadin,
- c) von Conradin Lenz auf Sinsler-Gebiet,
- d) von Gattoni Giacomo, Terrari Giac. und Forger Giov. in Val Forcola, Bezirk Mösa.

Das Verhältniß der im Jahre 1874 erlegten Gemsen und Bären zu den in den Jahren 1872 und 1873 ist folgendes:

1872 (gesetzliche Jagdzeit 6 Wochen)	763 Gemsen,	6 Bären.
1873 (" verkürzte " 4 ")	696 "	4 "
1874 (" " " 4 ")	918 "	4 "

Unzweifelhaft konnte das dießjährige Resultat nur deshalb so bedeutend sein, weil in Folge der verkürzten Jagdzeit und daheriger größerer Schonung der Gemsenstand sich in den letzten Jahren bedeutend gehoben hatte.

Eine andere Frage ist aber die, ob bei den so eminent verbesserten Schießwaffen mit mehrfacher, rasch auf einander folgender Schußabgabe und weithin reichender Trefffähigkeit die wachsende Zahl erlegten Gem-

wildes nicht die Nachhaltigkeit des gegenwärtigen Gemisstandes in Frage stellt.

Ein weiterer ungünstiger Umstand ist, daß die Gemisjagd bei uns höchst unwaidmännisch durch Wegschießen der Mutterthiere von den Gizi und letzterer von jenen betrieben wird. Rechnet man dazu die Zahl der Angeschossenen und in Folge davon unbemerkt eingegangenen Gemisen, ferner die Zahl der vor und nach der gesetzlichen Jagdzeit geschossenen, so muß der Gemisstand ein ganz außerordentlicher sein — mindestens 3000 Stücke betragen — wenn er nicht zurückgehen soll.

Es ist daher sehr erwünscht, wenn von Seite des „Bundes“ auch in dieser Richtung schützende Bestimmungen getroffen werden, indem sonst — namentlich bei uns, wo jeder Bündner und niedergelassene Schweizerbürger ohne jedes Entgelt während der gesetzlichen Jagdzeit die Jagd benützen darf — die Hochwildjagd ihrem Ruin entgegen ginge.

M a n n i.

Zug. Ein Theil der Gemeindecorporationen des Kantons Zug hat so große Besorgnisse vor der Vollziehung desjenigen § der Bundesverfassung, der die Corporationsgüter zur Bestreitung der Gemeindsausgaben in Mitleidenschaft ziehen will, daß die Theilung dieser, zum größten Theil in Wald und Allmenden bestehenden Güter in Berathung gezogen wird. Am weitesten vorgerückt in dieser Angelegenheit ist Unterägeri, das die Bertheilung bereits definitiv beschlossen hat.

Der Regierungsrath des Kantons Zug ist leider nicht in der Lage, die Vollziehung dieses Beschlusses hindern zu können, weil weder die Verfassung noch die Gesetze hiefür Anhaltspunkte bieten.

Um indessen der Vollziehung dieses, die Erhaltung des Waldes im höchsten Maaße gefährdenden Beschlusses wenn möglich dennoch zu hindern, und andere Corporationen vor der Fassung ähnlicher Beschlüsse zurück zu halten, hat ein an der Förderung des Forstwesens regen Antheil nehmender Bewohner eines Nachbarkantons, der Kenntniß von dem Beschlusse der Corporation Unterägeri erhielt, das Departement des Innern der Schweiz. Eidgenossenschaft auf die Sache aufmerksam gemacht. Dieses hat beim Regierungsrath bereits Erkundigungen über den Thatbestand eingezogen und wird die Vollziehung der Waldtheilung um so mehr verhindern, als die fragliche Waldung in dem Gebiete liegt, das der forstpolizeilichen Aufsicht des Bundes unterstellt werden soll.

Die Sache wird schon jetzt von den Corporationen etwas ruhiger angesehen und es ist zu hoffen, daß das böse Beispiel von Unterägeri keine Nachahmung finde.

Appenzell A.-Ob. Hiemit berichte ich Ihnen, daß in unserem Kanton wieder neue Waldbauvereine gegründet wurden, nämlich in Trogen, Speicher und Herisau. In andern Gemeinden wurden Saatschulen angelegt, was vorzugsweise Hrn. Förster Seif und Frauen Wittwe Zellweger zu verdanken ist. Im Weiteren wurde Vorsorge getroffen, daß in den Waisenanstalten die Knaben im Forstwesen unterrichtet und in den Pflanzgärten practisch beschäftigt werden.

Mit den Pflanzungen geht es in unserm Kanton sehr gut, aber mit den Durchforstungen und Reinigungshieben ist man noch sehr im Rückstand. Wenn Heimwesen mit Waldungen angekauft werden, so wird in der Regel nicht nur das schlagreife, sondern auch das unausgewachsene Holz gefällt, was immerhin zum Schaden der Waldcultur geschieht. So wird es bleiben, bis entweder ein durchgreifendes kantonales oder eidgenössisches Gesetz in Kraft tritt.

In Innerrhoden wird von Privaten und Corporationen tüchtig geholt und wenig gepflanzt. Es ist ein Glück für Innerrhoden, wenn der Art. 24 der Bundesverfassung bald in Kraft tritt und zwar sowohl für die Gegenwart, als auch für die Zukunft. B. E.

Zürich. Die forst- und landwirthschaftliche Schule am Polytechnikum hat im Oktober, mit dem Beginn des neuen Schuljahres, den für sie in unmittelbarer Nähe des Hauptgebäudes erstellten Neubau bezogen und fühlt sich in den schönen, hellen Räumen bereits heimisch. Sehr geräumig und zweckmäßig eingerichtet sind namentlich die Localitäten für die Agrikulturchemie und Botanik. Die ersteren befinden sich im Erdgeschoß und theilweise im Souterrain, die letzteren im obern Stockwerk. Den mittlern Boden nehmen die Hörsäle und Sammlungszimmer für den forst- und landwirthschaftlichen Unterricht im engeren Sinne des Wortes ein.

Die der Botanik dienenden Räume: Hörsal, Microscopisal, phytologisches Laboratorium und botanische Sammlung etc., werden für den gesammten botanischen Unterricht benutzt, sie dienen daher auch der 4. 6. und 7. Abtheilung des Polytechnikums und der Universität, das Laboratorium dagegen ist ausschließlich der Agrikulturchemie gewidmet.

Der das Gebäude umgebende freie Raum, in dem auch ein kleines Gewächshaus steht, wird gegenwärtig zu einem Garten umgestaltet, der einerseits die forst- und landwirthschaftlich wichtigen Pflanzen aufnehmen und anderseits für die Anstellung von Anbauversuchen dienen soll. Für das Arboretum soll auch der Raum um das Hauptgebäude in Anspruch

genommen werden und zwar in der Art, daß fremde und einheimische Holzarten in Form einer freien Anlage gepflanzt werden.

Der Unterricht wird nun vollständig nach dem neuen auf 2½ Jahre berechneten Unterrichtsplan erteilt. Der Unterricht in der Zoologie, der an Stelle der früheren Insektkunde getreten ist, wurde Herrn Gillabaud aus dem Kanton Freiburg übertragen, er wird den Forst- und Landwirthen gemeinschaftlich erteilt. Im Gange des Unterrichtes sind keine Störungen eingetreten.

Die Excursionen und praktischen Uebungen beschränkten sich während des Wintersemesters auf die Waldungen im Kanton Zürich, am Schlusse desselben wurde dann aber noch eine Excursion in die Stadt- und Staatswaldungen um St. Gallen ausgeführt, die den Schülern in dankbarer und angenehmer Erinnerung bleiben wird.

Die Forstschule zählte diesen Winter 22 Schüler und einen Zuhörer und die landwirthschaftliche Schule 16 Schüler, unter denen eine Schülerin.

Vier Forstschüler haben am Schlusse des Wintersemesters die Uebergangs-, und sechs die Schlußdiplomprüfung gemacht. Das Diplom haben erhalten:

Brière, William von St. Prey, Waadt,
Cornaz, Eugen von Montet, Waadt,
Marti, J. Friedrich von Summiswald, Bern,
Neukomm, Frits von Hallau, Schaffhausen,
von Drelli, Konrad von Zürich,
Popporici, Alexander von Bukarest, Walachei.

Diese Schüler gehen nun von der Anstalt ab.

Der Unterrichtsplan für das am 12. April beginnende und am 14. August schließende Sommersemester ist folgender:

1. Kurs: Einleitung in die Differential- und Integralrechnung 4 Stunden, Stocker; Forstschutz 5 St., Kopp; Deconomische Botanik 4 St., Cramer; Experimentalphysik 5 St., Mousson; Organische Chemie 4 St., Schulze; Petrographie 3 St., Kenngott; Planzeichnen 2 St., Wild; Mikroskopische Uebungen 2 St., Krämer; Excursionen ½ Tag, Kopp.

2. Kurs: Waldbau 4 St., Landolt; Forstl. Geschäftskunde 1 St., derselbe; Excursionen und Uebungen 1 Tag, derselbe; Staatsforstwirtschaftslehre 4 St., Kopp; Topographie 3 St., Wild; Feldmessen 1 Tag, derselbe; Straßen und Wasserbau 2 St., Pestalozzi; Verwaltungsrecht 3 St., Rüttimann. Uebungen im Laboratorium 8 St.

Unser kantonales Forstwesen anbelangend, wurde früher schon berichtet, daß der landwirthschaftliche Verein Prämien für hervorragende

Leistungen in der Privatforstwirtschaft ausgeschrieben habe. Die Anmeldungen giengen leider nicht so zahlreich ein, wie erwartet wurde. Die zur Prüfung der Wirtschaft der Bewerber niedergesetzte Kommission besuchte den Sommer über die Waldungen derselben und hat in Verbindung mit dem Vereinsvorstand folgende Prämien zuerkannt:

1. Prämie im Betrage von 100 Fr.
2. " " " " 80 "
5. " " " " 50 "
7. " " " " 25 "

Herr Forstmeister Meister, als Präsident der Kommission, hat neben einem kurzen, die Prämierung motivirenden Bericht eine längere Abhandlung über Privatforstwirtschaft geschrieben, die auf Kosten des Vereins gedruckt und dem in einer Auflage von ca. 2000 Exemplaren erscheinenden Zürcher Bauer beigelegt worden ist. Wir werden in einer folgenden No. auf diese Arbeit zurück kommen.

Unserem Forstwesen, das als das älteste, vollständig organisirte der Schweiz betrachtet werden darf, indem es seit dem Jahre 1822 in seinen organisatorischen Bestimmungen keine wesentlichen Aenderungen erlitten hat, droht wieder einmal ein Kampf ums Dasein. Die gegenwärtig dominirende demokratische Partei hat in den Entwurf zu ihrem Programm für die nächste, im Mai beginnende dreijährige kantonale Amts- und Gesetzgebungsperiode unter dem Titel: Vereinfachung im Staatshaushalt, die Beseitigung der Kreisforstmeister, aufgenommen. Dieser Vorschlag darf kaum als ein auf einem Volkswunsche beruhender bezeichnet werden, indem sich in den landwirthschaftlichen Kreisen, die doch von dieser Frage zunächst berührt werden, eher eine gegentheilige Strömung zeigt. Ziemlich allgemein wird nämlich Hebung und Verbesserung der Privatforstwirtschaft verlangt und darauf hingewiesen, daß diese nur dann in ausreichender Weise möglich sei, wenn die Beseitigung der Hauptübelstände auf gesetzgeberischem Wege ermöglicht werde.

Der fragliche Vorschlag befremdet um so mehr, als er von zwei Nationalräthen — ausgeht, die in der Bundesversammlung — ohne zu opponiren — an Berathungen Theil nahmen, deren Zweck darin besteht, diejenigen Kantone, welche noch keine Forstbeamten haben, zur Anstellung solcher zu zwingen. Wir kennen die Motive, welche die Genannten bei Aufnahme dieses Vorschlages leiteten, nicht und vermögen in sachlicher Beziehung nur einen einigermaßen stichhaltigen Grund herauszufinden und der wäre: Befreiung der Gemeinden von jeder Controlle über die Benutzung ihrer Waldungen, damit sie zur Bezahlung ihrer großen Eisenbahn-

schulden ganz rücksichtslos Holz fällen und verkaufen können. Möglicherweise kamen auch persönliche Rücksichten in Betracht. Die in politischer Beziehung etwas ungesügigen Forstbeamten haben sich der Gunst der Häupter der demokratischen Partei nicht zu erfreuen.

Der Regierungsrath hat auf den Antrag des Oberforstamtes im Jahr 1873 das beinahe nur Privatwaldungen enthaltende obere Töschthal in forst- und wasserbaulicher Beziehung untersuchen lassen. Der erschiene Bericht konstatirt höchst unerfreuliche Zustände und dürfte wohl einigen Maßregeln zur Einführung von Verbesserungen rufen, die jedoch — wenigstens in forstlicher Beziehung — zunächst auf Belehrung der Bewohner jener Gegend gerichtet sein werden. Wir werden unsere Leser in der folgenden Nr. mit dem Inhalte dieses Berichtes bekannt machen.

Die Holzpreise sind diesen Winter bedeutend in die Höhe gegangen. In den zürcherischen Staatswaldungen wurden erlöst:

	Sagholz	Buchenscheiter		Nadelscheiter	
	per Kub. ¹ Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
In der Umgebung von Zürich		52	—	34	50
Am Zürichsee	88	50	—	35	83
Bei Kappel	84	40	—	28	72
Bei Uster und Rütli u.	95	—	—	36	45
Bei Kyburg	84	41	30	28	10
Bei Embrach u.	83	50	30	43	30

Die Stadt Winterthur, die diesen Winter in Folge einer beabsichtigten Waldrodung ungewöhnlich große Schläge anlegte, erzielte für ihr Sagholz Preise von 85—95 Rp. per Kubf. Die Abfuhr ist sehr günstig.

Die Imprägniranstalt der Nordostbahn im Güterbahnhofe Zürich ist seit Neujahr eröffnet. Sie steht unter der Leitung des Herrn Oberförster Broß und es haben bei ihrer Einrichtung alle in neuerer Zeit in dieser Richtung gemachten Erfahrungen Beachtung gefunden. Gegenwärtig werden täglich 1600 Schwellen imprägnirt.

Die im Sihlwald nach der Methode von Boucherie eingerichtete Imprägniranstalt ist noch im Gang und tränkt namentlich Buchenschwellen und Telegraphenstangen. Im kommenden Frühjahr soll eine ähnliche Anstalt auch in Winterthur erstellt werden.

Im Sihlwald wird mit Kupfervitriol, im Nordostbahnhof mit Zinkchlorid imprägnirt.

Landolt.

Wiener Weltausstellung. Der amtliche Bericht über die Wiener Weltausstellung, erstattet von der Centrakommission des deutschen Reichs, Abtheilung Forstwirthschaft, Verfasser Dr. Judeich, sagt nach einer Aufzählung der schweiz. forstl. Ausstellungsgegenstände:

„Viel, und zwar viel Gutes und Lehrreiches bot die schweizerische forstliche Ausstellung, reichliches Material zu tage-, ja wochenlangen Studien. Eines mußte Jedem in die Augen springen, welcher die Sache nur einigermaßen mit sachverständigem Auge betrachtete, das hohe Verdienst, welches sich der 1842 gegründete schweizerische Forstverein nicht etwa bloß um die Ausstellung, sondern um die Forstwirthschaft der Schweiz überhaupt erworben“ u. s. f. Und zum Schlusse:

„Indem die schweizerische Ausstellung diese segensreichen Bemühungen des Forstvereins darlegte, hat sie dem Besucher in der Summe der ausgestellten Objekte, obgleich sie keinen großen Raum beanspruchte, einen der interessantesten Blicke in das volkswirthschaftliche Leben der Schweiz eröffnet. Wohl kein Forstmann wird gerade diese Ausstellung besichtigt haben, ohne die Thätigkeit eines solchen Forstvereins zu bewundern. Mögen seine Bemühungen fort und fort zum Wohle für Land und Leute mit Erfolg gekrönt werden. Mögen Andere davon lernen.“

Oesterreich. Die höhere Forstlehranstalt **Mariabrunn** bei Wien wird auf 1. Oktober 1875 nach Wien verlegt und mit der Hochschule für Bodenkultur in organische Verbindung gebracht. Die hiefür erforderlichen Gebäulichkeiten mit einem hoch Gartenland sind bereits gemiethet und befinden sich in der Nähe der Räume für die Bodenkultur-Hochschule. — Die Mehrzahl der bisher in Mariabrunn thätigen Lehrkräfte wird auch an der reorganisirten Schule wirken.

Aus dem Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen und Forsten des **Kantons Bern** für das Jahr 1874:

I. Forstverwaltung.

A. Staatsforstverwaltung.

Das Areal der Staatswaldungen hat sich im Jahr 1874 um 523 Juch. 8700 Quadf. vermehrt, indem 524 Juch. 12,900 Quadf. für 61,950 Fr. angekauft und 1 Juch. 4200 Quadf. um 788 Fr. verkauft wurden. In den 10 letzten Jahren wurde das Staatswaldareal um 2127 Juch. vermehrt und zwar mit einem Geldaufwand von 456,846 Franken.